



# Statuten Swiss Form

## INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Organisation und Struktur	3
	1. Die Generalversammlung	3
	2. Der Vorstand	4
	3. Die Geschäftsstelle	6
	4. Die Fachgruppen	6
	5. Die Kommissionen	7
	6. Die Revisionsstelle	8
IV.	Finanzen	8
V.	Statutenrevision	8
VI.	Auflösung	9
VII.	Schlussbestimmung	9

## Anhang:

1. Mitglieder- und Partnerschaftsreglement
2. Beitragsreglement

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 - Name und Sitz

---

1. Unter dem Namen «Swiss Form – Verband Schweizerischer Modellbaubetriebe» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des Vereins ist der Ort der Geschäftsstelle mit Sekretariat.

### Art. 2 - Zweck

---

1. Swiss Form vereinigt Unternehmen aus Gewerbe und Industrie, sowie Firmen aus angrenzenden Branchen einschliesslich Zuliefer-, Engineering- und Dienstleistungsfirmen.
2. Swiss Form vertritt die Interessen und Belangen der Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit. Swiss Form informiert über deren Anliegen und erbringt Dienstleistungen für ihre Mitglieder.
3. Swiss Form fördert die Wettbewerbsfähigkeit zugunsten der Mitglieder, indem sich der Verein für langfristig günstige Voraussetzungen ihrer Tätigkeit und Entwicklung einsetzt und die Aus- und Weiterbildung fördert.
4. Swiss Form kann für Dritte Aufgaben erfüllen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 - Erwerb

---

1. Die Mitgliedschaft steht Unternehmen offen, die den Sitz in der Schweiz haben. Es sind dies Betriebe und Abteilungen von Betrieben, die in ihrer Tätigkeit dem Bildungsplan von Swiss Form, ganz oder teilweise im Sinne von Artikel 2.1 der Statuten entsprechen, oder für ein mit ihnen verbundenes Vereinsmitglied in nennenswertem Umfang Produktions- oder Dienstleistungen erbringen.
2. Über Ausnahmen und Abweichungen von Abs. 1 entscheidet der Vorstand.
3. Firmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein können sich um die Mitgliedschaft bewerben, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 mit Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein erfüllen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich nicht auf die Interessenvertretung gegenüber den Behörden und nationalen Dachverbänden.
4. Die Mitgliederkategorien sind in Mitglieder- und Partnerschaftsreglement geregelt.

### Art. 4 - Aufnahmeverfahren

---

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand

#### **Art. 5 - Verlust der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Geschäftsaufgabe oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur nach Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich; dafür bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle. Die Ausgliederung und Verselbstständigung von Betriebsteilen hat keine Änderung der Mitgliedschaft zur Folge, bedarf aber ebenfalls der Meldung an die Geschäftsstelle.
3. Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, auf andere Weise gegen die Interessen von Swiss Form verstossen, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder die trotz Aufforderung ihren Verbindlichkeiten gegenüber Swiss Form nicht nachkommen, können vom Vorstand mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erheben. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
4. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Kalenderjahr bzw. bis zum Rekursentscheid der Generalversammlung.
5. Ausgetretene und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **III. ORGANISATION UND STRUKTUR**

#### **Art. 6 - Organe und Struktur**

---

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. die Generalversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Revisionsstelle
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und kann eine Berufsbildungsstelle betreiben. Swiss Form kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachgruppen und Kommissionen einsetzen.

#### **1. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 7 - Aufgaben und Befugnisse**

---

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstands
2. alle Fragen zu behandeln, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden
3. über Fragen zu entscheiden, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
4. die Rekurse betreffend den Ausschluss von Mitgliedern zu beurteilen
5. die Mitglieder des Vorstands, deren Präsidenten, sowie die Revisionsstelle zu wählen
6. den Jahresbericht des Vorstands zu genehmigen, die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen
7. über das Mitglieder- und Partnerschaftsreglement, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, Beschluss zu fassen
8. die Beitragsberechnung der Mitglieder- und Partnerbeiträge, welche vom Vorstand in einem Beitragsreglement definiert werden, zu genehmigen
9. über Anträge Beschluss zu fassen
- 10 über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen



## Art. 8 - Einberufung

---

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet in der Regel statt:
  - ordentlicherweise jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte,
  - ausserordentlicherweise, sofern es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
2. Die schriftlichen Einladungen sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verschickt werden.

## Art. 9 - Behandlung der Geschäfte

---

1. Alle Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, müssen vom Vorstand vorberaten werden.
2. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen, vorbehältlich Art. 30 Abs. 1, mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

## Art. 10 - Stimmrecht und Beschlussfassung

---

1. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zweigniederlassungen (ohne eigene Rechtspersönlichkeit), Gast- und Sondermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
2. Stellvertretung ist nicht zulässig. Ein Mitglied, das an einer Generalversammlung nicht teilnehmen kann, ist berechtigt, seine Stimme schriftlich abzugeben. Diese muss jedoch spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.
4. Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb der Generalversammlung ist gestattet, doch hat in diesem Fall mindestens die Hälfte der Mitglieder die Stimme abzugeben. Wo die Statuten für die Beschlussfassung ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, ist dieses auch für die schriftliche Abstimmung massgebend.
5. Statutenänderungen gem. Art. 29 sowie die Auflösung des Vereins gem. Art. 30 Abs. 2 sind nicht möglich durch schriftliche Beschlussfassung.

## 2. DER VORSTAND

### Art. 11 - Zusammensetzung und Wählbarkeit

---

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Präsidenten
  2. einem Vizepräsidenten
  3. mindestens 1 weiteres Vorstandsmitglied. Bei der Besetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Branchen und der Landesgegenden Rücksicht zu nehmen.  
Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
2. In den Vorstand sind nur Personen wählbar, die in leitender Stellung einer Mitgliedfirma angehören. Wird eine solche leitende Stellung während der Amtsperiode als Vorstandsmitglied aufgegeben, so scheidet dieses mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus, sofern sich ein neues Mitglied zur Verfügung stellt.
3. Der Vorstand kann der Generalversammlung auch Vorstandsmitglieder zur Wahl empfehlen, die bei einem Arbeitgeber arbeiten der nicht Mitglied ist, und die auch nicht zwingend in leitender Stellung sind. Der Wahlentscheid liegt bei der Generalversammlung.



## **Art. 12 - Aufgaben und Befugnisse**

---

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen
2. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln;
3. über das Budget sowie nicht budgetierte einmalige Ausgaben von bis zu CHF 10'000.- zu beschliessen
4. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
5. den Vize-Präsidenten zu wählen; Konstituierung des übrigen Vorstands
6. die Geschäftsstelle mit Sekretariat vertraglich sicher zu stellen
7. über die Gründung von Fachgruppen Beschluss zu fassen und deren Fachgruppenreglemente zu genehmigen
8. Kommissionen zu bestellen, sowie ihre Präsidenten und Mitglieder zu wählen
9. die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle, der Fachgruppen und Kommissionen auszuüben
10. den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu verabschieden und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
11. Erstellen der einschlägigen Reglemente wie: Beitragsreglement, Mitgliedschafts- und Partnerschaftsreglement, Spesenreglement und allfällige weitere Reglemente und diese der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen
12. zur Wahl von Vorstandsmitgliedern Vorschläge zu unterbreiten;
13. die Generalversammlung einzuberufen, sowie die Geschäfte zu prüfen, die ihr zur Behandlung zu unterbreiten sind.

Die Geschäftsführung und Führung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten

## **Art. 13 - Delegation der Befugnisse**

---

Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse auf die Geschäftsstelle, die Kommissionen oder die Fachgruppen übertragen.

## **Art. 14 - Amtsdauer**

---

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und läuft mit der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres ab. Nach Ablauf einer Amtsperiode wird demnach der gesamte Vorstand für die nächste Amtsperiode gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig. Wird während einer Amtsperiode eine Ersatzwahl notwendig, gilt sie vorerst nur für die restliche Amtsdauer bzw. bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
3. Nach vollendetem 65. Altersjahr oder nach Übertritt in den Ruhestand erlischt das Mandat in der Regel auf den Termin der nächstfolgenden Generalversammlung. In begründeten Fällen hat der Vorstand das Recht, der Generalversammlung die Verlängerung des Mandats zu beantragen.

## **Art. 15 – Einberufung**

---

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
2. Ort und Datum sind den Mitgliedern drei Wochen, die Traktanden spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben.

## **Art. 16 - Stimmrecht und Beschlussfassung**

---

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.
2. Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig, doch ist in diesem Fall das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder notwendig.

### 3. DIE GESCHÄFTSSTELLE

#### Art. 17 – Aufgaben und Befugnisse

---

1. Die Geschäftsstelle erledigt die Aufgaben, die ihr in den Statuten oder von Organen des Vereins zugewiesen werden. Im Übrigen besorgt sie das Verbandssekretariat von Swiss Form und trifft alle zur ordnungsgemässen Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen.
2. Das Sekretariat hat die Sitzungen des Vorstands und die Generalversammlung auf Verlangen des Präsidenten zu unterstützen.
3. Die Geschäftsstelle rapportiert dem Präsidenten.

### 4. DIE FACHGRUPPEN

#### Art. 18 - Tätigkeit und Mitgliedschaft

---

1. Zur Wahrung gemeinsamer Interessen und zur Vertretung bei nationalen und internationalen Fachorganisationen können sich Mitglieder im Einverständnis mit dem Vorstand zu Fachgruppen zusammenschliessen. Die Fachgruppe hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Fachgruppen haben sich bei ihren Aktivitäten mit dem Vorstand abzusprechen und zu koordinieren. Die Fachgruppen rapportieren dem Vorstand.
3. Der Beitritt steht jedem Mitglied offen, das sich mit dem betreffenden Sachgebiet befasst.
4. Sofern überwiegende Interessen es verlangen, können die Fachgruppen mit Zustimmung des Vorstands ausnahmsweise auch Firmen und Organisationen zur Mitarbeit einladen, die nicht Mitglied von Swiss Form werden können.

#### Art. 19 - Organisation

---

1. Die Organe der Fachgruppe sind:
  1. die Fachgruppenversammlung
  2. das Fachgruppenkomitee
2. Die Fachgruppenversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppe. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Das Fachgruppenkomitee ist das ausführende Organ der Fachgruppe. In das Komitee sind nur Personen wählbar, die einer Mitgliedfirma der Fachgruppe angehören.
4. Kleinere Fachgruppen können auf die Bildung eines Fachgruppenkomitees verzichten. In diesem Fall wählt die Fachgruppenversammlung den Fachgruppenpräsidenten.
5. Es steht den Fachgruppen frei, Untergruppen und Ausschüsse zu bilden.

#### Art. 20 - Wahl des Fachgruppenkomitees

---

1. Die Komitee-Mitglieder werden für eine bestimmte Amtsdauer von der Fachgruppenversammlung gewählt.
2. Das Fachgruppenkomitee konstituiert sich selbst. Es wählt insbesondere den Fachgruppenpräsidenten.

#### Art. 21 – Fachgruppenreglemente und Beschlussfassung

---

1. Für ihre Geschäftsführung hat jede Fachgruppe ein Reglement aufzustellen, das dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Die Änderung solcher Reglemente bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vorstands.
3. Die Fachgruppen fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 22 - Geschäftsführung; Finanzen**

---

1. Die Geschäftsstelle steht den Fachgruppen für den üblichen Schriftverkehr und für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen in Absprache mit dem Präsidenten zur Verfügung. Weitergehende Aufgaben (beispielsweise Projekte) sind in der ordentlichen Jahresplanung zu budgetieren und die erforderlichen Leistungen und Kapazitäten zu beantragen.
2. Für die Spesen der Fachgruppen kommt das Spesenreglement zur Anwendung. Spesen der Geschäftsstelle sind durch die Fachgruppen beim Vorstand vorgängig zu beantragen und zu begründen.
3. Die Fachgruppen erstellen jährlich zuhanden der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht/Rechenschaftsbericht, eine Jahresplanung und ein Budget. Die Fachgruppen üben ihre Tätigkeit im Rahmen der bewilligten Jahresplanung und Budget selbständig aus. Auftragsvergaben sind durch den Präsidenten zu bewilligen. Zahlungen werden durch die Fachgruppen materiell kontrolliert, durch den Präsidenten autorisiert und durch die Geschäftsstelle ausgeführt.

#### **Art. 23 - Auflösung**

---

Die Auflösung einer Fachgruppe ist im Fachgruppenreglement klar zu definieren.

### **5. DIE KOMMISSIONEN**

#### **Art. 24 - Wahl und Beschlussfassung**

---

1. Zur Behandlung und Prüfung bestimmter Fragen kann der Vorstand Kommissionen bilden.
2. Der Präsident und die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Vorstand gewählt und abgewählt.
3. In die Kommissionen können ausnahmsweise auch Personen gewählt werden, die nicht einer Mitgliedfirma angehören, doch haben sich die Kommissionen mehrheitlich aus Vertretern von Mitgliedfirmen zusammensetzen. Auch hat der Präsident einer Mitgliedfirma anzugehören.
4. Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Kommissionssitzung ist zulässig, doch ist in diesem Fall ein einfaches Mehr aller Kommissionsmitglieder notwendig.

#### **Art. 25 - Aufgaben und Befugnisse**

---

1. Der Vorstand legt die Aufgaben der Kommissionen fest.
2. In Absprache mit dem Vorstand können Kommissionen die Dienstleistungen der Geschäftsstelle nutzen.
3. Die Kommissionen haben ihre Sitzungen selbständig vorzubereiten und durchzuführen.



## 6. DIE REVISIONSSTELLE

### Art. 26- Wahl

---

1. Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsperiode von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Sofern sich für die Revisionsstelle keine Mitglieder zur Verfügung stellen, kann die Generalversammlung eine schweizerische Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.

### Art. 27 - Aufgaben und Befugnisse

---

Die Revisionsstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbands richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbands korrekt ausgewiesen ist. Die Revisionsstelle kann auch jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbands nehmen.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

## IV. FINANZEN

### Art. 28 –Finanzen und Haftung

---

1. Die Auslagen von Swiss Form werden durch Mitgliederbeiträge sowie durch Ertrag aus den Dienstleistungen gedeckt.
2. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen festgesetzt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Errechnung des Mitgliederbeitrags gemäss Beitragsreglement erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand kann diese Angaben stichprobenweise überprüfen lassen.
4. Für Verbindlichkeiten von Swiss Form haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 30 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V. STATUTEN REVISION

### Art. 29 - Verfahren

---

1. Statutenänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten, und sein Antrag soll den Mitgliedern im Rahmen der ordentlichen Einladung mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.
2. Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann nur an der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.



## VI. AUFLÖSUNG

### Art. 30 - Verfahren

---

1. Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, die auch mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitgliederbeiträge entrichtet, beschlossen werden.
2. Eine schriftliche Abstimmung ausserhalb der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

### Art. 31 - Verwendung des Vermögens

---

Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung über das vorhandene Vermögen zu bestimmen, wobei die verfügbaren Mittel für die gemeinnützige Förderung der Berufsbildung von Swiss Form im weitesten Sinn einzusetzen sind.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 32 - Inkraftsetzung

---

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 28. April 2017 genehmigt und treten gleichentags in Kraft. Sämtliche frühere Statuten sind aufgehoben.